

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 4/23

Nürnberg, 17.05.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 07.08.2024	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Erlenstegen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Erlenstegen	227/10	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum	Grimmstraße 2	0,0996	4363

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Garagen, ca. 340 m² Wohnfläche;

Adresse: Grimmstraße 2, 90491 Nürnberg;

Verkehrswert: 1.560.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bitte führen Sie grundsätzlich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude oder zum Sitzungssaal an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Die Anordnung von sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 176 GVG durch den zuständigen Vorsitzenden bleibt unberührt.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.